

## Entwurf

**xxx. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Alkomatverordnung-Schifffahrt, die Schifffahrtsanlagenverordnung, die Schiffsbesatzungsverordnung, die Schiffsführerverordnung, die Schleusenaufsichtsverordnung und die Seen- und Fluss-Verkehrsordnung sowie die Seeschifffahrts-Verordnung und die Jachtzulassungsverordnung geändert werden**

Aufgrund der §§ 5, 6, 9, 11, 12 bis 14, 16 bis 21, 23, 25, 27, 35, 58, 60, 111, 119, 153 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2018, wird hinsichtlich der Artikel 1, 3, 4 und 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres sowie hinsichtlich Artikel 2 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung und für Inneres, sowie aufgrund des § 13 Abs. 4 und des § 59 Abs. 2 des Seeschifffahrtsgesetzes – SeeSchFG, BGBl. Nr. 174/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2018, wird verordnet:

**Artikel 1  
Änderung der Alkomatverordnung-Schifffahrt**

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die zur Atemalkoholuntersuchung geeigneten Geräte und die zu deren Handhabung zu ermächtigenden Organe der Schifffahrtspolizei (Alkomatverordnung-Schifffahrt), BGBl. II Nr. 162/1999, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 lautet:*

„§ 1. Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt gemäß § 6 Schifffahrtsgesetz ist mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft misst und entsprechend anzeigt (Alkohol-Vortestgerät oder gemäß Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 in der jeweils geltenden Fassung, eichfähiger und geeichter Alkomat). Ergibt sich aufgrund der Untersuchung mittels Alkohol-Vortestgeräts der Verdacht eines durch Alkohol beeinträchtigten Zustands oder wird ein bereits vor der Untersuchung sich ergebender Verdacht durch diese bestätigt, ist die Untersuchung mittels Alkomats zu wiederholen.“

2. In § 2 Abs. 1 werden der Ausdruck „§ 6 Abs. 2 Z 1“ durch „§ 6 Abs. 3 Z 1“ und der Ausdruck „Schifffahrtspolizeiorgane“ durch „Organe der Schifffahrtsaufsicht“ ersetzt.

*3. § 2 Abs. 2 und 3 lauten:*

„(2) Die Ermächtigung ist im Dienstaussweis gemäß Anhang 7 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl. II Nr. xxx/2018, anzuführen. Das Organ ist verpflichtet, den Dienstaussweis auf Verlangen jener Person, deren Atemluft untersucht werden soll, bei der Amtshandlung vorzuweisen.

(3) Als Ermächtigung im Sinne der Bestimmung des § 6 Abs. 3 des Schifffahrtsgesetzes gilt für die gemäß § 38 Abs. 2 Z 2 des Schifffahrtsgesetzes zuständigen sowie die gemäß § 38 Abs. 7 des Schifffahrtsgesetzes betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch eine Ermächtigung gemäß § 5 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 145/1998.“

*4. Die Anlage entfällt.*

## Artikel 2 Änderung der Schifffahrtsanlagenverordnung

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend Schifffahrtsanlagen sowie sonstige Anlagen und arbeiten an Wasserstraßen (Schifffahrtsanlagenverordnung – SchAVO), BGBl. II Nr. 298/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 6/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 30 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 30a. Waterbike-Zonen auf Wasserstraßen“

2. § 2 wird folgende Z 16 angefügt:

„16. „Waterbike-Zone“: sonstige Anlage, die eine Wasserfläche umfasst, die für Betrieb von Waterbikes bestimmt ist.“

3. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Die für das Laden und Löschen und die Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen und von Restladung benutzten Schlauchleitungen müssen der Norm EN 12115:2011-04 (Gummi- und Kunststoffschläuche und -schlauchleitungen für flüssige oder gasförmige Chemikalien – Spezifikation) oder EN 13765:2010-08 (Thermoplastische, mehrlagige (nicht vulkanisierte) Schläuche und Schlauchleitungen für die Förderung von Kohlenwasserstoffen, Lösungsmitteln und Chemikalien – Spezifikation) oder EN ISO 10380:2003-10 (Rohrleitungen – Gewellte Metallschläuche und Metallschlauchleitungen) entsprechen. Sie müssen mindestens einmal pro Jahr entsprechend den Angaben des jeweiligen Herstellers durch hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene Personen nach Tabelle A.1 der Norm EN 12115:2011-04 oder Tabelle K.1 der Norm EN 13765:2010-08 oder Absatz 7 der Norm EN ISO 10380:2003-10 geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.“

4. In § 17 Abs. 4 Z 4 wird der Ausdruck „2 cm“ durch „3 cm“ ersetzt.

5. Folgender § 30a wird eingefügt:

### „Waterbike-Zonen auf Wasserstraßen

**§ 30a.** (1) Waterbike-Zonen dürfen nur außerhalb des für die Schifffahrt vorgesehenen Fahrwassers errichtet werden.

(2) Von der Begrenzung von Waterbike-Zonen sind 15 m Sicherheitsabstand zu dem für die Schifffahrt vorgesehenen Fahrwasser einzuhalten.

(3) Von der Begrenzung von Waterbike-Zonen sind 100 m Sicherheitsabstand zu Hafeneinfahrten, öffentlichen oder privaten Länden, Fahrgastanlagen bzw. 200 m Sicherheitsabstand zu Anlagen für den Umschlag von gefährlichen Gütern einzuhalten.“

6. § 54 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Errichtung von Waterbike-Zonen ist nur auf den in **Anlage 4** angeführten Teilen der Wasserstraße Donau (mögliche Bereiche für Waterbike-Zonen) gestattet.“

7. In Anlage 2 wird der Ausdruck „zu § 58 Abs. 1“ durch „zu § 54 Abs. 1“ und in der Tabelle der Ausdruck „1027,10“ durch „2027,10“ ersetzt.

8. In Anlage 3 wird der Ausdruck „zu § 59“ durch „zu § 55“ ersetzt.

9. Folgende Anlage 4 wird angefügt:

**„Anlage 4**

**zu § 54**

### Mögliche Bereiche für Waterbike-Zonen

Strom-km	
2156,000 – 2155,300	rechtes Ufer
2125,000 – 2122,800	rechtes Ufer
2108,500 – 2104,300	rechtes Ufer
2101,200 – 2098,000	rechtes Ufer

2085,500 – 2084,000	zwischen Insel Hochau und dem rechten Ufer“
---------------------	---

### **Artikel 3 Änderung der Schiffsbesatzungsverordnung**

Die Verordnung der Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Mindestbesatzung von Fahrzeugen (Schiffsbesatzungsverordnung), BGBl. II Nr. 518/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 58/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Z 9 lit. b lautet:

„b) eine fahrzeugbezogene Unterweisung und Übungen gemäß § 11.05 Z 1 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO), BGBl. II Nr. 289/2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. xxx/2018, die durch die Eintragungen im Bordbuch oder Schiffstagebuch nachgewiesen werden kann;“

2. In § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „Gruppe C“ durch „Klasse C“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 1 lauten die ersten beiden Sätze:

„Auf jedem Fahrzeug, ausgenommen Fahrzeuge des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Schifffahrtsaufsicht, der Zollwache, der Wasserbauverwaltung sowie des Rettungs- und Feuerlöschdienstes, Fahrzeuge ohne Besatzung und Fahrzeuge, die nur dem Remork in Häfen dienen, sind Aufzeichnungen über die Arbeitszeiten, Ruhepausen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen als Bordbuch gemäß dem Muster der Anlage 2 oder als Teil des Schiffstagebuches geführt werden.“

4. In § 18 entfallen die bestehenden Abs. 1 und 2 und die Absatzbezeichnung „(3)“.

5. In Anlage 1 wird im Muster der Seiten 27, 28 und 29 der Ausdruck „Schiffstagebuch“ durch „Bordbuch“ ersetzt.

6. In Anlage 3 wird in Z 3 der Ausdruck „Schiffstagebuch“ durch „Bordbuch“ ersetzt.

### **Artikel 4 Änderung der Schiffsführerverordnung**

Die Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Führung von Fahrzeugen auf Binnengewässern (Schiffsführerverordnung – SchFVO), BGBl. II Nr. 298/2013, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 160/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z 5 wird der Ausdruck „von Kleinfahrzeugen“ durch „von Fahrzeugen aller Art, deren Länge gemessen am Schiffskörper weniger als 20 m beträgt und die nicht mehr als 12 Fahrgäste befördern“ ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „gemäß § 2 Abs. 3 des Staatsdruckereigesetzes 1996, BGBl. I Nr. 1/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001“.

3. In § 4 Abs. 3 und 4 wird der Ausdruck „(§ 7 Abs. 1 Z 3)“ durch „(§ 7 Abs. 1 Z 2)“ ersetzt.

4. Der erste Satz von § 7 Abs. 4 lautet: „Die Fahrpraxis ist auf einem Fahrzeug oder Verband zu erbringen, das bzw. der in seiner Art dem Berechtigungsumfang des beantragten Befähigungsausweises entspricht und folgende Mindestlänge aufweist:“.

5. In § 15 Z 7 bis 9 wird jeweils der Ausdruck „für Fahrzeuglängen von 10 m oder 15 m“ durch „für eine Fahrzeuglänge von 10 m“ ersetzt.

6. § 15 werden folgende Z 13 bis 15 angefügt:

„13. von österreichischen Behörden vor dem 1.1.1990 ausgestellte Schiffsführerpatente für eine Fahrzeuglänge von 15 m, gültig für Wasserstraßen und sonstige Binnengewässer, ohne Berücksichtigung örtlicher Einschränkungen durch das Schiffsführerpatent – 20 m (§ 2 Abs. 1 Z 5) mit einer Einschränkung des sachlichen Geltungsbereichs auf eine Fahrzeuglänge von 15 m; dies gilt auch in Fällen gemäß Z 7 in Geltung der Stammfassung BGBl. II Nr. 298/2013 für von österreichischen Behörden vor dem 1.1.1990 ausgestellte Schiffsführerpatente für eine Fahrzeuglänge von 15 m bereits in Anspruch genommener Ausstellung von Schiffsführerpatenten;

14. von österreichischen Behörden vor dem 1.1.1990 ausgestellte Schiffsführerpatente für eine Fahrzeuglänge von 15 m, gültig für Wasserstraßen, ohne Berücksichtigung örtlicher Einschränkungen durch das Schiffsführerpatent – 20 m (§ 2 Abs. 1 Z 5) mit einer Einschränkung des örtlichen Geltungsbereichs auf Wasserstraßen und einer Einschränkung des sachlichen Geltungsbereichs auf eine Fahrzeuglänge von 15 m; dies gilt auch in Fällen gemäß Z 8 in Geltung der Stammfassung BGBl. II Nr. 298/2013 für von österreichischen Behörden vor dem 1.1.1990 ausgestellte Schiffsführerpatente für eine Fahrzeuglänge von 15 m bereits in Anspruch genommener Ausstellung von Schiffsführerpatenten;
15. von österreichischen Behörden vor dem 1.1.1990 ausgestellte Schiffsführerpatente für eine Fahrzeuglänge von 15 m, gültig für Binnengewässer ausgenommen Wasserstraßen, ohne Berücksichtigung örtlicher Einschränkungen durch das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse (§ 2 Abs. 1 Z 6) mit einer Einschränkung des sachlichen Geltungsbereichs auf eine Fahrzeuglänge von 15 m; dies gilt auch in Fällen gemäß Z 9 in Geltung der Stammfassung BGBl. II Nr. 298/2013 für von österreichischen Behörden vor dem 1.1.1990 ausgestellte Schiffsführerpatente für eine Fahrzeuglänge von 15 m bereits in Anspruch genommener Ausstellung von Schiffsführerpatenten.“

7. In der Anlage 3 wird in der Fußnote 2 der Ausdruck „Einschränkung auf Fahrgastschiffe“ durch „einer Befähigung zur Beförderung von Fahrgästen“ ersetzt.

8. In Anlage 4 wird auf Seite 2 an der unteren Tabelle folgende Zeile angefügt:

„Nautische Prüferin bzw. nautischer Prüfer: .....“		
--	--	--

### **Artikel 5** **Änderung der Schleusenaufsichtsverordnung**

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die schiffahrtspolizeilichen Aufgaben der Schleusenaufsicht (Schleusenaufsichtsverordnung), BGBl II Nr. 417/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Ausdruck „BGBl. II Nr. 248/2005“ durch „BGBl. II Nr. 289/2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. xxx/2018“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „sowie 16.02 bis 16.04“.
3. In § 9 Abs. 1 wird der Ausdruck „Anhang 6“ durch „Anhang 8“ und der Ausdruck „Anhang 7“ durch „Anhang 9“ ersetzt.

### **Artikel 6** **Änderung der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung**

Die Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend eine Seen- und Fluss-Verkehrsordnung (SFVO), BGBl II Nr. 98/2013, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 6/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis und im Verordnungstext vor § 108 lautet das 8. Kapitel „Gewässerschutz und Entsorgung von an Bord anfallenden Abfällen“
2. § 3 Abs. 4 Z 2 wird folgender Satz angefügt:  
„auch Sportgeräte mit Wasserstrahlantrieb, der von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper zur Verfügung gestellt wird (z. B. „Flyboards“) gelten als Schwimmkörper;“

3. In § 3 Abs. 4 Z 11 entfällt das Wort „ähnlichen“.

4. In § 4 Abs. 8 wird im ersten Satz „16.“ durch „14.“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 5 wird hinter dem Wort „eingeschlagen“ die Wortfolge „oder dauerhaft aufgedruckt“ ergänzt; das Wort „Metallschild“ wird jeweils durch „Schild“ ersetzt.

6. In § 22 entfällt die Wortfolge „und als Verordnung kundgemacht“.

7. § 29 Abs. 2 entfällt.

8. § 30 Z 1 lautet:

„1. Anker- und Verheftausrüstung:

- a) ein oder zwei Anker mit einer Gesamtmasse  $M_A$  [kg] von mindestens 1,5 mal der Länge über alles; auf Fahrzeugen, die mit zwei Ankern ausgerüstet sind, darf die Masse jedes Ankers nicht weniger als 45 vH der Gesamtankermasse betragen;
- b) bei Sportfahrzeugen mit einer Länge über alles bis zu 8 m entweder
  - eine oder zwei Ankerketten mit einer Länge [m] von mindestens 0,5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse und eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 4 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse
  - oder
  - eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 mal der Ankermasse;
- c) bei Sportfahrzeugen mit einer Länge über alles über 8 m entweder
  - eine oder zwei Ankerketten mit einer Länge [m] von mindestens 4 m und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg und eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 32 m und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg
  - oder
  - eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 40 m und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg;
- d) zwei Festmacherleinen mit einer Länge [m] von mindestens 1,5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,5 mal der Länge über alles;
- e) ein Bootshaken;“

9. § 30 Z 2 lautet:

„2. angemessene Feuerlöschausrüstung gemäß Anhang I Abs. 5.6.2 der Sportbooteverordnung 2015, BGBl. II Nr. 41/2016, mindestens jedoch ein, bei Innenbordmotoren zwei, von Deck leicht zugängliche(r) tragbare(r) Feuerlöscher gemäß Artikel 13.03 der Anlage 2 für die Brandklassen A, B und C mit einer Füllmasse von mindestens

- a) 2 kg bei Fahrzeugen mit einer  $L_{OA}$  bis zu 10 m mit Verbrennungsmotor, Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtungen;
- b) 6 kg bei Fahrzeugen mit einer  $L_{OA}$  von mehr als 10 m mit Verbrennungsmotor, Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtungen;

bei Innenbordmotoren muss die Einbringung des Löschmittels ohne Öffnen des Motorraums möglich sein, der Ersatz eines Feuerlöschers durch eine Löschanlage für den Motorraum ist zulässig;“

10. § 33 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. sein Name, der auch eine Kurzbezeichnung oder eine Nummer sein kann;

Der Name ist auf beiden Seiten des Fahrzeugs anzubringen; außer auf Schubleichtern muss er darüber hinaus so angebracht sein, dass er von hinten sichtbar ist.

11. § 34 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. ihr Name, der auch eine Kurzbezeichnung oder eine Nummer sein kann;

12. In § 40 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „so groß sein, dass sie gut gesehen werden können; diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn ihre Abmessungen“.

13. In § 43 Abs. 2 wird das Wort „behindern“ durch „stören“ ersetzt.

14. In § 45 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „das in einer Höhe von mindestens 5 m angebracht ist.“ Wird der Satz „Diese Höhe darf für Fahrzeuge, deren Länge 40 m nicht überschreitet, auf 4 m herabgesetzt werden.“ eingefügt.

15. § 45 Abs. 4 entfällt.

16. § 46 Abs. 1 lautet:

„Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen bei Nacht führen:

entweder:

1. ein Topplicht; jedoch hell statt stark, in gleicher Höhe wie die Seitenlichter und mindestens 1 m vor diesen;
  2. Seitenlichter, die gewöhnliche Lichter sein können. Sie müssen in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs gesetzt sein und innenbords derart abgeblendet sein, dass das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;
  3. ein Hecklicht;
- oder
4. das Topplicht nach lit. a; dieses Licht muss jedoch mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt sein;
  5. die Seitenlichter nach lit b; diese Lichter können jedoch unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse gesetzt sein;
  6. ein Hecklicht; dieses Licht kann jedoch entfallen, wenn anstelle des Topplichtes nach lit. d ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht geführt wird.“

17. In § 50 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „, ausgenommen Beiboote von Fahrzeugen,“.

18. In § 55 Abs. 2 wird die Wortfolge „rotes helles oder“ durch „blaues“ ersetzt.

19. In § 62 Abs. 2 wird der Ausdruck „rote“ durch „blaue“ ersetzt.

20. In § 63 Abs. 2 entfällt der Satz „Dies gilt nur, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.“.

21. § 75 Abs. 2 lautet: „Kleinfahrzeuge müssen allen anderen Fahrzeugen, die keine Kleinfahrzeuge sind, den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen. Sie können nicht verlangen, dass diese Fahrzeuge ihnen ausweichen.“

22. In § 86 Abs. 4 wird jeweils der Ausdruck „Signale“ durch „Bezeichnung“ ersetzt.

23. § 87 Abs. 6 entfällt.

24. In § 92 Abs. 5 wird der Ausdruck „Sportfahrzeuge“ durch „Sportfahrzeuge, sofern sie nicht Radar als Navigationshilfe verwenden,“ ersetzt.

25. In § 94 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „rote“ durch „blaue“ ersetzt.

26. In § 99 Abs. 2 wird der Ausdruck „rote“ durch „blaue“ ersetzt.

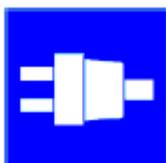
27. In Anlage 1 lautet § 55 Abs. 1

„zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, wenn es die Ausübung des Dienstes erfordert, sowie der Fahrzeuge der Feuerwehr und der Wasserrettung, jeweils im Einsatz: ein blaues gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkellicht

28. In Anlage 1 wird § 55 Abs. 2 inkl. der beiden Bilder 31 ersetzt durch „31 entfällt“.

29. In Anlage 3 wird nach E.24 folgendes Hinweiszeichen eingefügt:

E.25 Landstrom



## **Artikel 7** **Änderung der Seeschifffahrts-Verordnung**

Die Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Seeschifffahrt (Seeschifffahrts-Verordnung – SeeSchFVO), BGBl. Nr. 189/1981, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 169/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Z 2 entfällt das Wort „Schlauchboot“ und der diesem vorangestellte Beistrich.*
2. *Im § 200 entfällt die Wortfolge „gemäß § 2 Abs. 3 des Staatsdruckereigesetzes 1996, BGBl. I Nr. 1/1997,“.*
3. *§ 209 wird folgender Abs. 4 angefügt:*  
*„(4) § 2 Z 2 und § 200 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2018 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“*

## **Artikel 8** **Änderung der Jachtzulassungsverordnung**

Die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Zulassung von Jachten zur Seeschifffahrt (JachtZulVO), BGBl. Nr. 502/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 169/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Z 1 wird die Wortfolge „bis zu“ durch die Wortfolge „von weniger als“ ersetzt; die Wortfolge „ein Schlauchboot“ und der dieser vorangestellte Beistrich entfallen.*
2. *Im § 4 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „(für Jachten mit Hull Identification Number – HIN bzw. Craft Identification Number – CIN) bzw. Anlage 1a (für Jachten ohne Hull Identification Number – HIN bzw. Craft Identification Number – CIN)“.*
3. *Anlage 1 wird ersetzt.*
4. *Anlage 1a entfällt.*